

TENNISCLUB KROFDORF-GLEIBERG E.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Krofdorf-Gleiberg e.V. und hat seinen Sitz in Wettenberg, Ortsteil Krofdorf-Gleiberg. Er wurde am 14. Oktober 1977 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht am 23. November 1977 (VR1214) eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern sowie Jugendpflege zu betreiben.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) zuständigen Fachverbandes
 - c) zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tennisclub Krofdorf-Gleiberg mit Sitz in Wettenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Inhaber von Ämtern gemäß § 8 Abs. 1 sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau-weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche bis zu 18 Jahren
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c). sowie b). ab 16 Jahren.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
5. Ausschluss eines Mitgliedes
 - a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - b) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.
 - c) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
 - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:
 - i. bei Nichtzahlen des Beitrages trotz Mahnung,
 - ii. bei vereinschädigendem Verhalten,
 - iii. aus jedem anderen wichtigen Grund.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindesten zwei Wochen vorher. Sie hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg zu geschehen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist die dem Verein letztbekannte E-Mail Adresse.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und Pressewart
 - e) dem Technischen Wart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Jugendwart,
 - h) bis zu vier Beisitzern.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer und Pressewart. Diese Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar nach folgendem Wahlmodus:
 - im ersten Jahr: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und Pressewart, der Sportwart und bis zu zwei Beisitzer,
 - im zweiten Jahr: der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart, der Technische Wart und bis zu zwei Beisitzer.
5. Scheiden der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, müssen die notwendigen Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese ist innerhalb zwei Monaten einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach Ablauf ihrer Amtszeit kein Nachfolger findet. Scheidet lediglich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus oder findet sich nach Ablauf der Amtszeit kein Nachfolger, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied bestimmen.
6. Der 48 Stunden vorher einzuberufende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder von a) bis g) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Platz- und Spielordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Durch Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.
4. Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an die darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
2. Die Haftung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösungsbestimmung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Sozialstation Wettenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in Abs. 1 genannte Institution.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 13. März 2011 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.